



GGKA

Kundenmerkblatt:

Garantie und Gewährleistung

Stand: Juni 2008

Firmeneindruck/Stempel

Mit der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform traten in Deutschland neue Gewährleistungsbestimmungen in Kraft. Die Gewährleistungsfrist wurde von bisher 6 Monaten auf 24 Monate verlängert. Diese Frist darf lt. Gesetz im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf 1 Jahr reduziert werden. Die gesetzliche Gewährleistung dient dem Schutz der Endanwender und Verbraucher. Die Gewährleistungshaftung erstreckt sich ausschließlich auf offensichtliche und versteckte Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden.

Ein Mangel liegt nach § 434 BGB vor:

- bei Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit
- wenn die Ware sich nicht für den vorausgesetzten Zweck oder die gewöhnliche Verwendung eignet
- bei Lieferung einer zu geringen Menge

Keine Gewährleistungsmängel sind insbesondere:

- Schäden durch unsachgemäße Bedienung
- Mängel, auf die der Kunde bereits beim Kauf des Gegenstandes hingewiesen wurde
- Eigenverschulden des Kunden
- Verschleiß

Nur wenn ein Fehler im Sinne der Gewährleistung vorliegt, ist dieser kostenlos zu beheben. Andernfalls muss die Reparatur vom Kunden bezahlt werden, sofern der Schaden nicht durch eine Herstellergarantie abgedeckt ist.

BEWEISLAST:

Bei Kaufverträgen zwischen Gewerbetreibenden und Unternehmen liegt die Beweislast dafür, dass ein Mangel von Anfang an vorliegt, **beim Käufer**.

Nur bei Verbrauchsgüterkäufen, also Geschäften mit einem Privatkunden, wird **in den ersten 6 Monaten** der Gewährleistungsfrist vermutet, dass der Fehler bereits bei Übergabe vorlag (§ 476 BGB). In den verbleibenden 18 Monaten muss auch hier der Käufer nachweisen, dass der Mangel bereits bei Lieferung vorlag.

Die Rechte des Kunden:

Liegt ein Mangel vor, hat der Kunde folgende Rechte:

Erste Stufe: Nachbesserung oder Ersatzlieferung

Zweite Stufe: Minderung oder Rücktritt vom Kauf

Nur wenn die erste Stufe nicht möglich oder gescheitert ist, besteht ein Recht auf Ansprüche aus der zweiten Stufe. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine zweimalige Nachbesserung fehlschlägt.

GARANTIE:

Neben der gesetzlichen Gewährleistung bieten die meisten Hersteller eine freiwillige Herstellergarantie. Diese ist keinem Gesetz unterworfen und kann somit von jedem Hersteller nach seinem Willen gestaltet werden - sowohl hinsichtlich der Garantiefrieten als auch hinsichtlich des Umfangs der Garantieleistungen. Lediglich im Falle des Verbrauchsgüterkaufs ist die Garantieerklärung nach § 443 BGB gem. § 477 BGB zu gestalten.

Die umseitig genannten in fett oder mit farbigem Firmenlogo aufgeführten Hersteller haben die gesetzliche **Gewährleistung von 2 Jahren** nicht eingeschränkt und geben darüber hinaus mindestens **1 Jahr Garantie** auf **Teile** und **Arbeitszeit** bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, ausgenommen Verschleißteile und Leuchtmittel. Bei Verbrauchsgütern wie Porzellan, Glas u.a.m. gilt die Gewährleistung bzw. Garantie nur auf Teile, weil eine Reparatur in der Regel nicht möglich ist.

Die **nicht hervorgehobenen Hersteller** haben die gesetzliche **Gewährleistung von 2 Jahren** eingeschränkt und/oder geben **weniger als 1 Jahr Garantie** auf **Teile** und **Arbeitszeit**.



GGKA

Fachverband
Gastronomie- und
Großküchenausstattung e.V.

Die gesetzliche Gewährleistung in Deutschland beträgt 24 Monate. Dies bedeutet, dass ein Hersteller für Mängel, deren Ursache bereits in der Zeit vor dem Kauf des Produktes liegen, aufkommen muss. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist es möglich, dass der Lieferant die Gewährleistung auf 12 Monate reduziert.

Der Fachverband GGKA ist mit seinen Mitgliedsunternehmen der Auffassung, dass es für eine Verkürzung auf 12 Monate im Bereich der Gastronomie- und Großküchenausstattung keine Notwendigkeit gibt. Nicht bei allen Lieferanten ist es möglich, diese Auffassung durchzusetzen, wobei hier zwischen Ersatzteilen und der Montageleistung differenziert werden muss.

Neben der relativ eng gefassten Gewährleistung gibt es den Begriff der Garantie: Dieses ist ein Leistungsversprechen des Herstellers, das über die Gewährleistung hinausgeht und die Funktionsfähigkeit eines Gerätes oder Produktes über einen bestimmten Zeitraum garantiert. Sollte es in dieser Zeit Mängel geben, so ist im Fall einer Garantie ein Ersatz bzw. eine kostenlose Lieferung der Ersatzteile zugesagt, häufig auch die damit verbundene Übernahme der Dienstleistungskosten. Maßgeblich für den Umfang der Garantie ist dabei die Angabe des jeweiligen Herstellers. Handelsbetriebe reichen diese Garantiezusage des Herstellers lediglich an ihre Kunden weiter.

Der Fachverband Gastronomie- und Großküchenausstattung kann keinen Hersteller dazu zwingen, die Gewährleistung nicht zu verkürzen bzw. eine Garantie auszusprechen. Er wirkt jedoch mit allen seinen Mitteln darauf hin, dass hier der Endkunde optimal zufrieden gestellt wird.

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Geräten ist oft nur gewährleistet, wenn regelmäßig die notwendigen Wartungsarbeiten und Überprüfungen vorgenommen werden. Am sichersten - auch, um einen Geräteausfall vorzubeugen - ist der Abschluss eines Wartungsvertrages. Der Fachverband GGKA hält seinen Mitgliedsunternehmen einen Muster-Wartungsvertrag sowie zahlreiche Wartungschecklisten für die verschiedenen Gerätegruppen bereit.

Für die Aufstellung kann der Fachverband leider keine Haftung übernehmen, da die Informationen aus unterschiedlichen Quellen stammen und die Dokumentation der Zusagen nur sehr schwierig ist. Im Einzelfall muss der Anspruch beim Händler bzw. beim Hersteller konkret erfragt werden.

Vorschläge zur Änderung dieser Übersicht und vor allen Korrekturen seitens der betreffenden Hersteller sind unmittelbar zu richten an:

Fachverband GGKA
Fragenheimstraße 6 · 50931 Köln
Tel: 0221 - 940 83-23, Fax: 0221 - 940 83-90
E-Mail: ggka@einzelhandel.de